

VERFASSUNG
DES
INDIVIDUALZUSAMMENSCHLUSSES
SPACELINE

Auflage 36
vom 05. Februar 2024

Inhalt

INHALT	SEITE 1
VERZEICHNIS DER ÄNDERUNGEN	SEITE 3
PRÄAMBEL	SEITE 5
ABSCHNITT I: GRUND- UND MENSCHENRECHTE	SEITE 6
ARTIKEL 1: GRUNDRECHTE	SEITE 6
ARTIKEL 2: RECHT AUF PERSÖNLICHKEITSFREIHEIT UND LEBEN	SEITE 6
ARTIKEL 3: GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ	SEITE 6
ARTIKEL 3A: RECHT AUF FEHLBARKEIT	SEITE 6
ARTIKEL 3B: FREIHEIT GEGENÜBER MATRIZES	SEITE 6
ARTIKEL 4: MEINUNGSFREIHEIT	SEITE 6
ARTIKEL 4A: RELIGIONSFREIHEIT	SEITE 6
ARTIKEL 5: SCHUTZ VON KINDERN UND ELTERN	SEITE 7
ARTIKEL 5A: FREIHEIT DER FAMILIEN	SEITE 7
ARTIKEL 5B: FREIHEIT UND KONTROLLE DER SEXUALITÄT	SEITE 7
ARTIKEL 6: FREIHEIT VON SCHULEN	SEITE 7
ARTIKEL 7: FREIHEIT DER LEHRE	SEITE 7
ARTIKEL 8: FREIHEIT VON GERICHTEN	SEITE 7
ARTIKEL 9: VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT	SEITE 7
ARTIKEL 10: FERNMELDEGEHEIMNIS	SEITE 7
ARTIKEL 11: FREIZÜGIGKEIT	SEITE 7
ARTIKEL 11A: FREIHEIT DER MITGLIEDSCHAFT	SEITE 8
ARTIKEL 12: FREIHEIT DER BERUFSWAHL	SEITE 8
ARTIKEL 13: UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG	SEITE 8
ARTIKEL 14: EIGENTUMSFREIHEIT	SEITE 8
ARTIKEL 15: ASYLRECHT	SEITE 8
ARTIKEL 16: PETITIONSRECHT	SEITE 8
ARTIKEL 16A: VOLLJÄHRIGKEIT UND WAHLRECHT	SEITE 8
ARTIKEL 16B: VERWIRKUNG VON GRUNDRECHTEN	SEITE 8
ARTIKEL 16C: WEITERE GELTUNG VON GRUNDRECHTEN	SEITE 9
ARTIKEL 16D: SCHUTZ VON NATIONALEN MINDERHEITEN	SEITE 9
ABSCHNITT II: GEWALTENTEILUNG	SEITE 10
ARTIKEL 17: GEWALTEN	SEITE 10
ARTIKEL 18: ZIVILGEWALT	SEITE 10
ARTIKEL 19: [GESTRICHEN]	SEITE 10
ARTIKEL 20: VERFÜGUNGSGEWALT	SEITE 10
ARTIKEL 21: BEFEHLSGEWALT	SEITE 10
ARTIKEL 22: RECHTSGEWALT	SEITE 10
ARTIKEL 23: AUSÜBUNG STAATLICHER BEFUGNISSE	SEITE 10
ARTIKEL 24: ZWISCHENEINHEITLICHE BEZIEHUNGEN	SEITE 10
ARTIKEL 24A: ANGRIFFSVERBOT, SELBSTVERTEIDIGUNGSRECHT, ZIVILBEVÖLKERUNGSSCHUTZ	SEITE 11
ARTIKEL 25: AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER BEFEHLSGEWALT	SEITE 11
ARTIKEL 26: VERPFLICHTUNG ZUR VERANTWORTUNG	SEITE 11
ARTIKEL 27: VERTRETUNG DER GEWALTEN	SEITE 11
ABSCHNITT IIA: DES PRÄSIDENT DES ZUSAMMENSCHLUSSES	SEITE 12
ARTIKEL 27A: WAHL DES PRÄSIDENTEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES	SEITE 12
ARTIKEL 27B: STELLVERTRETER DES PRÄSIDENTEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES	SEITE 12
ARTIKEL 27C: AMTSENTHEBUNG DES PRÄSIDENTEN DES ZUSAMMENSCHLUSSES	SEITE 12
ARTIKEL 27D: AMTSEID DES PRÄSIDENTEN	SEITE 13
ARTIKEL 27E: IMMUNITÄT DES PRÄSIDENTEN	SEITE 13
ABSCHNITT III: ZIVILGEWALT IN DEN EINZELNEN EINRICHTUNGEN	SEITE 14
ARTIKEL 28: GEMEINDEN	SEITE 14
ARTIKEL 29: GEMEINDERÄTE	SEITE 14
ARTIKEL 30: BÜRGERMEISTER	SEITE 14
ARTIKEL 31: GEMEINDEVERFASSUNG	SEITE 14
ARTIKEL 32: VERWALTUNGSWAHLVERSAMMLUNG	SEITE 14
ARTIKEL 33: VERWALTUNGSRAT	SEITE 14
ARTIKEL 34: VERWALTUNGSVERFASSUNG	SEITE 14
ARTIKEL 35: VERWALTUNGSPRÄSIDENT	SEITE 15

ARTIKEL 36: EINRICHTUNGEN OHNE HABITATE	SEITE 15
ABSCHNITT IV: ZIVILGEWALT AUF ZUSAMMENSCHLUSS-EBENE	SEITE 16
ARTIKEL 37: ZIVILRAT	SEITE 16
ARTIKEL 38: ZIVILKANZLER	SEITE 16
ARTIKEL 39: ZIVILREGIERUNG	SEITE 16
ARTIKEL 39A: IMMUNITÄT UND INDEMNITÄT	SEITE 16
ARTIKEL 40: WEG EINES ZIVILGESETZES	SEITE 16
ARTIKEL 40A: VOLKSABSTIMMUNG	SEITE 16
ARTIKEL 41: VERWALTUNGSGESETZE UND ZIVILGESETZE	SEITE 17
ARTIKEL 42: ZUSTÄNDIGKEITEN	SEITE 17
ARTIKEL 42A: KAMERADSCHAFTLICHKEIT INNERHALB DES IZS SPACELINE	SEITE 17
ABSCHNITT V: EINRICHTUNGEN DER RECHTSGWALT	SEITE 18
ARTIKEL 43: VERFASSUNGSGERICHT	SEITE 18
ARTIKEL 44: WEITERE GERICHTE DES ZUSAMMENSCHLUSSES	SEITE 18
ARTIKEL 45: ART UND ZAHL DER GERICHTE	SEITE 18
ARTIKEL 46: KLAGEERHEBUNG	SEITE 18
ARTIKEL 46A: GERICHTSVERFAHREN	SEITE 18
ARTIKEL 46B: URTEILE	SEITE 19
ARTIKEL 47: ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE	SEITE 19
ARTIKEL 48: REVISION UND BERUFUNG	SEITE 19
ARTIKEL 49: INKRAFTTRETEN KRITISCHER URTEILE	SEITE 19
ABSCHNITT VI: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	SEITE 20
ARTIKEL 50: ÄNDERUNGEN DIESER VERFASSUNG	SEITE 20
ARTIKEL 51: ÄNDERUNG DER REICHWEITE DER GÜLTIGKEIT DIESER VERFASSUNG	SEITE 20
ARTIKEL 52: AUSSERDIENSTSTELLUNG DER UMS SPACELINE	SEITE 21
ARTIKEL 53: INKRAFTTRETEN DIESER VERFASSUNG	SEITE 21
ARTIKEL 54: SALVATORISCHE KLAUSEL	SEITE 21

Verzeichnis der Änderungen

ÄND. NR.	ARTIKEL	ÄNDERUNG	DATUM
1	ARTIKEL 3A	EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
2	ARTIKEL 47 ABS. 2 ARTIKEL 22 ABS. 3 ARTIKEL 47 ABS. 2	VERSCHOBEN GESTRICHEN EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
3	ARTIKEL 46 ARTIKEL 8 ABS. 5 ARTIKEL 46, 46A, 46B	VERSCHOBEN VERSCHOBEN EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
4	ARTIKEL 5 ARTIKEL 5A	GEÄNDERT EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
5	ARTIKEL 28 ABS. 3 ARTIKEL 28 ABS. 4 ARTIKEL 30 ABS. 3 ARTIKEL 31 ABS. 2 ARTIKEL 34 ABS. 3 ARTIKEL 35 ABS. 2 ARTIKEL 37 ABS. 1 ARTIKEL 37 ABS. 2 ARTIKEL 50 ABS. 6 ARTIKEL 51 ABS. 2 ARTIKEL 16A	GEÄNDERT GESTRICHEN GESTRICHEN GEÄNDERT GEÄNDERT VERSCHOBEN/GESTRICHEN GEÄNDERT GESTRICHEN GEÄNDERT GEÄNDERT EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
6	ARTIKEL 48 ABS. 3 ARTIKEL 49	GEÄNDERT GEÄNDERT	23. DEZEMBER 2002
7	ARTIKEL 11A ARTIKEL 46 ABS. 2 ARTIKEL 28 ABS. 7	EINGEFÜGT GEÄNDERT EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
8	GESCHEITERT		
9	ARTIKEL 43 ABS. 6, 7	GEÄNDERT	23. DEZEMBER 2002
10	ARTIKEL 8 ABS. 4 ARTIKEL 11 ABS. 2, 3 ARTIKEL 15 ABS. 2 ARTIKEL 20 ARTIKEL 27 ABS. 2 ARTIKEL 34 ABS. 2, 3 ARTIKEL 43 ABS. 6 ARTIKEL 50 ABS. 1, 2 ARTIKEL 40 ABS. 2 ARTIKEL 25 ABS. 2	GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT GEÄNDERT	23. DEZEMBER 2002
11	NICHT BEANTRAGT		
12	ARTIKEL 28 ABS. 4	EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
13	ARTIKEL 14 ABS. 4 ARTIKEL 14 ABS. 4, 5	VERSCHOBEN EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
14	GESCHEITERT		
15	ARTIKEL 37 ABS. 4 - 8	EINGEFÜGT	23. DEZEMBER 2002
16	GESCHEITERT		
17	ARTIKEL 3A ABS. 1A	EINGEFÜGT	28. JULI 2005
18	GESCHEITERT		
19 BIS 23	NICHT ZUSTANDE GEKOMMEN		
24	ARTIKEL 5B	EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
25	ARTIKEL 5 ABS. 2 ARTIKEL 5A BEZEICHNUNG ARTIKEL 5A ABS. 2 ARTIKEL 5A ABS. 3 ARTIKEL 5A ABS. 3	GEÄNDERT GEÄNDERT GESTRICHEN GEÄNDERT GEÄNDERT	21. NOVEMBER 2010
26	GESCHEITERT		
27	GESCHEITERT		
28-1	GESCHEITERT		
28-2	ARTIKEL 5A ABS. 2	EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010

29	ARTIKEL 24 ABS. 1A, 1B ARTIKEL 24 ABS. 1 ARTIKEL 24 ABS. 1C ARTIKEL 24 ABS. 1D	EINGEFÜGT VERSCHOBEN GEÄNDERT EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
30	ARTIKEL 21 ABS. 1A, 1B	EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
31	ARTIKEL 28 ABS. 4	VERSCHOBEN	21. NOVEMBER 2010
32	GESCHEITERT		
33	GESCHEITERT		
34	ARTIKEL 40A ARTIKEL 50 ABS. 2A, 2B ARTIKEL 50 ABS. 6A	EINGEFÜGT EINGEFÜGT EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
35	GESCHEITERT		
36	ARTIKEL 14 ABS. 4	GEÄNDERT	21. NOVEMBER 2010
37	ARTIKEL 9 BEZEICHNUNG ARTIKEL 9 ABS. 2A	GEÄNDERT EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
38	ARTIKEL 16B	EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
39	GESCHEITERT		
40	ARTIKEL 16C	EINGEFÜGT	21. NOVEMBER 2010
41	GESCHEITERT		
42	GESCHEITERT		
43	GESCHEITERT		
44	PRÄAMBEL	GEÄNDERT	06. JANUAR 2011
49	PRÄAMBEL	GEÄNDERT	13. FEBRUAR 2011
45	ARTIKEL 24 ABS. 2	GESTRICHEN	15. FEBRUAR 2011
46	ARTIKEL 8 ABS. 4 ARTIKEL 46B ABS. 7 ARTIKEL 46B ABS. 8 ARTIKEL 15 ABS. 2	GEÄNDERT GEÄNDERT EINGEFÜGT GEÄNDERT	15. FEBRUAR 2011
47	ARTIKEL 42A	EINGEFÜGT	15. FEBRUAR 2011
48	ARTIKEL 8 ABS. 1	GEÄNDERT	15. FEBRUAR 2011
50	GESCHEITERT		
51	ARTIKEL 3B	EINGEFÜGT	20. FEBRUAR 2011
52	GESCHEITERT		
53	GESCHEITERT		
54	GESCHEITERT		
55	GESCHEITERT		
56	ARTIKEL 16D	EINGEFÜGT	07. MÄRZ 2011
57 BIS 61	GESCHEITERT		
62	ARTIKEL 51 2A BIS 2E	EINGEFÜGT	02. JANUAR 2013
<i>Namensänderung</i>	PRÄAMBEL	UZH WOODROOM IN UZH MYFANCYNest GEÄNDERT	15. DEZEMBER 2021
66	ARTIKEL 4A ARTIKEL 19 ARTIKEL 20 ABSCHNITT IIA MIT ART. 27A BIS E ARTIKEL 21 ABS. 2 ARTIKEL 39 ABS. 2 ARTIKEL 40 ABS. 3 ARTIKEL 43 ABS. 6 ARTIKEL 43 ABS. 8 ARTIKEL 48 ABS. 3 ARTIKEL 49 ABS. 1 ARTIKEL 49 ABS. 2 UND 3 ARTIKEL 50 ABS. 1 ARTIKEL 50 ABS. 2, 4, 6 UND 7 ARTIKEL 50 ABS. 5 ARTIKEL 39 ABS. 3 ARTIKEL 39A	EINGEFÜGT GESTRICHEN GEÄNDERT EINGEFÜGT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT BEZEICHNUNG GEÄNDERT GEÄNDERT EINGEFÜGT	05. FEBRUAR 2023
70	ARTIKEL 24A	EINGEFÜGT	05. FEBRUAR 2023

Präambel

In seiner Verantwortung als Teil des Universums und in Demut und Ehrfurcht vor Gott; vom Willen beseelt, dem Frieden in der Welt zu dienen; solidarisch mit den im Universum lebenden Einheiten und bereit, für das Leben einzustehen gab sich der IndividualZusammenSchluss SPACELINE (Abk.: IZS SPACELINE), bestehend aus der UMS SPACELINE als Flaggschiff, der UZB MyFancyNest als zentraler Basis, 1084 UGSn und 32 UBn, diese Verfassung.

Abschnitt I: Grund- und Menschenrechte

Artikel 1: Grundrechte

- (1) Der IZS SPACELINE bekennt sich zu unverletzlichen Menschenrechten als Grundlage jeden Zusammenlebens im Zusammenschluss und in der Welt.
- (2) Die Grund- und Menschenrechte binden alle Gewalten innerhalb des IZS SPACELINE und sind uneinschränkbar, ausser diese Verfassung sieht es vor.
- (3) Einschränkungen der Grundrechte dürfen den Wesensgehalt des Grundrechts nicht antasten, sie müssen in generellen und nicht nur im Einzelfall geltenden Regelungen festgeschrieben sein und dürfen das jeweilige Grundrecht nicht völlig ausser Kraft setzen.
- (4) Wird jemand durch die Gewalten des IZS SPACELINE in seinen Rechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 2: Recht auf Persönlichkeitsfreiheit und Leben

- (1) Jedermann hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er die Rechte anderer nicht verletzt und nicht gegen die Verfassung oder die guten Sitten verstößt.
- (2) Jedermann hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf medizinische Versorgung.
- (3) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
- (4) In diese Grundrechte darf nicht eingegriffen werden. Sie sind absolut unveräußerlich.

Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen irgend welcher mutmasslicher oder bestätigter Eigenschaften diskriminiert oder ausgegrenzt werden.
- (3) Niemand darf zum Dienst an der Waffe gezwungen werden.

Artikel 3a: Recht auf Fehlbarkeit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, Fehler zu begehen.
- (1a) Sich auf dieses Recht zu berufen, verpflichtet zur Entschuldigung.
- (2) Nimmt ein Mensch bewußt in Kauf, dass er einem anderen durch sein Handeln körperlichen oder seelischen Schaden zufügt, handelt er widergewissentlich.
- (3) Hat bestätigt widergewissentliches Verhalten keine natürlichen, verhältnismäßigen Konsequenzen für den Handelnden, so ist die staatliche Gewalt zum Ausgleich zu Ungunsten des Handelnden oder zu Gunsten des Geschädigten oder mit Wirkung auf beide berechtigt.
- (4) Das Recht auf Fehlbarkeit ist unverletzlich und unveräußerlich.

Artikel 3b: Freiheit gegenüber Matrices

- (1) Alle Bewohner und Mitglieder genießen Freiheit und Wahl gegenüber Matrices, insbesondere über Matrices des Makro- und Hyperlevels.
- (2) Für die Bewohner und Mitglieder wie auch für die staatliche Gewalt des IZS SPACELINE sind eigene wie fremde gesellschaftliche Normen und Konventionen nur soweit bindend, wie diese Verfassung und die rechtmäßigen Entscheidungen der verfassungsmäßigen Organe staatlicher Gewalt es vorsehen.

Artikel 4: Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Diese Rechte werden durch Jugendschutzbestimmungen und durch das Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt.

Artikel 4a: Religionsfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Alle Religionen, die Toleranz und Nächstenliebe im Kern tragen, sind gleichwertig.
- (4) Niemand darf zur Annahme einer religiösen Überzeugung gezwungen oder in der Ausübung seines Glaubens durch das Aufdrängen anderer Überzeugungen beeinträchtigt werden.
- (5) Wer sich auf die Freiheit des Glaubens und der Religion beruft, aber gleichzeitig anderen Glaubensrichtungen, Religionen oder Glaubens- und Religionsangehörigen das Recht des freien Glaubens abspricht, und wer sich aufgrund seines Glaubens oder seiner religiösen Überzeugung in Wert oder Würde über andere Menschen stellt, missbraucht dieses Grundrecht.

(6) Eine Religionsgemeinschaft oder religiöse Organisation, die dieses Grundrecht missbraucht, verwirkt es.

Artikel 5: Schutz von Kindern und Eltern

(1) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(2) Jeder Mensch, dessen Schutz ein Kind oder Jugendlicher befohlen ist, hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 5a: Freiheit der Familien

(1) Familien stehen unter der Obhut der staatlichen Gemeinschaft.

(2) Jeder Mensch ist zuvörderst mit sich selbst verwandt.

(3) Jeder volljährige Mensch hat das Recht, sich mit einem oder mehreren volljährigen Partnern unabhängig vom Geschlecht im IZS SPACELINE als Familie registrieren zu lassen.

Artikel 5b: Freiheit und Kontrolle der Sexualität

(1) Sexualität ist frei.

(2) Die ungestörte Sexualitätsausübung wird gewährleistet.

(3) Diese Freiheit findet ihre Schranken in der freien sexuellen Selbstverwirklichung anderer, in den Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, in dem Recht auf Persönlichkeitsfreiheit und Leben sowie in der Würde des Menschen.

(4) Die Ausübung der Sexualität in der Öffentlichkeit ist beschränkt auf geschützte und geschlossene Räume.

(5) Für nicht-intime sexuelle Handlungen sind geschützte, für intime sexuelle Handlungen geschlossene Räume aufzusuchen.

(6) Eine Entmenslichung eines intimen Sexualpartners zur Bedürfnisbefriedigung ist ausgeschlossen.

(7) Intime Sexualität setzt ein freundschaftlich-menschliches Bewusstsein voraus.

(8) Die Registrierung als Familie verpflichtet nicht zur Sexualität.

(9) Diese Rechte und Grundsätze sind gleichermaßen anzuwenden auf die Ebene des IZS SPACELINE, seiner Einrichtungen und der UMS SPACELINE als Ganzes.

Artikel 6: Freiheit von Schulen

(1) Schulen sind frei.

(2) Kinder sind bis zum 16ten Lebensjahr zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten haben darüber zu wachen.

(3) Die Lehre in den Schulen darf nicht der Verfassung und den Grundrechten zuwider laufen.

Artikel 7: Freiheit der Lehre

(1) Lehre und Weitergabe von Wissen ist frei.

(2) Scheinwissen muss bei der Vermittlung als solches kenntlich gemacht sein, sofern bekannt.

(3) Scheinwissen, das den Grundsätzen dieser Verfassung, insb. den Grundrechten widerspricht, darf nicht vermittelt werden.

Artikel 8: Freiheit von Gerichten

(1) Die Gerichte des IZS SPACELINE sind frei und unabhängig von anderen Gewalten des IZS SPACELINE.

(2) Sie sind an Recht und Verfassung gebunden.

(3) Ihre Entscheidungen müssen fair und verhältnismäßig sein.

(4) Todesstrafe, Verbannung, körperliche Züchtigung und Zwangsarbeit sind unzulässig.

Artikel 9: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jedermann hat das Recht, an Versammlungen teilzunehmen und solche zu veranstalten.

(2) Zusammenkünfte dürfen die Abläufe innerhalb des IZS SPACELINE nicht beeinträchtigen.

(2a) Jedermann hat das Recht, mit anderen Vereinigungen, Vereine, Gesellschaften und Gruppen zu bilden.

(3) Vereinigungen, die sich gegen die Verfassung oder das friedliche Zusammenleben richten, sind verboten.

Artikel 10: Fernmeldegeheimnis

(1) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist unverletzlich.

(2) In dieses Recht darf nicht eingegriffen werden.

Artikel 11: Freizügigkeit

(1) Alle Mitglieder des IZS SPACELINE genießen Freizügigkeit innerhalb des Zusammenschlusses.

(2) Nicht-Mitglieder des Zusammenschlusses sind frei, sofern Wohnkapazität vorhanden ist, innerhalb des Zusammenschlusses zu wohnen und zu leben.

(3) In dieses Recht darf eingegriffen werden, sofern ein Mitglied oder Bewohner gegen die allgemeinen Regeln, insbesondere die Grundrechte und Gebote des IZS SPACELINE verstößt und somit den Frieden im Zusammenschluss stört oder gefährdet.

(4) Nur ein ordentliches Gericht darf über eine Beschränkung nach Abs. 3 im Einzelfall entscheiden.

Artikel 11a: Freiheit der Mitgliedschaft

(1) Jedermann ist frei, die Mitgliedschaft im IZS SPACELINE zu beantragen, der zum Zeitpunkt der Mitgliedschaftsantragsstellung im Zusammenschluss lebt und mindestens ein Jahr am Stück im Zusammenschluss gelebt hat.

(2) Der Mitgliedschaftsantrag darf nur durch ein Gericht abgelehnt werden, wenn Bedenken gegen die Sicherheit bestehen.

Artikel 12: Freiheit der Berufswahl

(1) Die Wahl des Berufes und des Postens innerhalb des IZS SPACELINE ist frei. Mitglieder und Bewohner des IZS SPACELINE sind frei, auch außerhalb des Zusammenschlusses Jobangebote wahrzunehmen.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

(3) Innerhalb der Kommandostruktur des IZS SPACELINE müssen Befehle der vorgesetzten Offiziere ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen die Verfassung oder die Grundrechte verstoßen. Das Recht nach Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Artikel 8 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

Artikel 13: Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Wohnung und Quartier sind unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung eines ordentlichen Gerichts und nur in dem Falle stattfinden, da Beweise für schwere Vergehen gegen die Menschlichkeit gefunden werden könnten, wenn Leichen oder Leichenteile in dem Haus, der Wohnung oder dem Quartier vermutet werden und zur Abwehr von lebensgefährlichen Situationen.

Artikel 14: Eigentumsfreiheit

(1) Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet.

(2) Das Erben ist frei.

(3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zum Wohle aller sein.

(4) Ein Eigentum, Besitz und Besitzdenken an Menschen besteht nicht.

(5) Quartiere und Häuser innerhalb der Einrichtungen des IZS SPACELINE sind Gemeindееigentum. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 15: Asylrecht

(1) Der IZS SPACELINE ist verpflichtet, politisch verfolgten oder wegen irgend welcher Eigenschaften diskriminierten Asyl zu gewähren.

(2) Asylhaltende genießen die selben Rechte wie Bewohner des IZS SPACELINE.

(3) Für genügend Wohnraum ist zu sorgen.

Artikel 16: Petitionsrecht

(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden, Wünschen und Vorstellungen an die Gewalten des IZS SPACELINE zu richten.

(2) Die Bearbeitung der Petitionen erfolgt nach der Kapazität der angeschriebenen Einrichtung.

Artikel 16a: Volljährigkeit und Wahlrecht

(1) Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein.

(2) Alle volljährigen Mitglieder und Bewohner des IZS SPACELINE sind berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst aufstellen zu lassen.

(3) Nach der Vollendung des 69ten Lebensjahres wird der Wähler durch einen kurzen Test geprüft, ob er die Grundlagen der Wahlen versteht, bevor er zur Wahl schreiten darf.

(4) Die Wahl ist frei und geheim.

(5) Enthaltungen sind zulässig.

(6) Soweit für bestimmte Wahlen oder Abstimmungen in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, gibt es keine Wahlpflicht.

Artikel 16b: Verwirkung von Grundrechten

(1) Die Grundrechte verpflichten zum verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen und der Gesellschaft.

(2) Jedes Grundrecht hat gemäß seiner Natur entsprechende Grenzen, die Bestandteil des Grundrechts selbst sind.

(3) Wer die Grundrechte dieser Verfassung, insbesondere die Persönlichkeitsfreiheit, das Recht auf Fehlbarkeit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Freiheit der Familie, die Freiheit der Sexualität, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Fernmeldegeheimnis, die Eigentumsfreiheit, die Freizügigkeit, die Freiheit der Mitgliedschaft oder das Asylrecht über die natürlichen Grenzen hinaus missbraucht, verwirkt diese

Grundrechte. Verwirkung von Grundrechten ist eine widergewissentliche Handlung. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch ein ordentliches Gericht festgestellt.

Artikel 16c: Weitere Geltung von Grundrechten

- (1) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (2) Die Grundrechte haben auch Gültigkeit für den IZS SPACELINE als Ganzes und seine Einrichtungen, soweit sie nicht gegen gültige zwischeneinheitliche oder außereinheitliche gesetzliche Regelungen verstoßen.

Artikel 16d: Schutz von nationalen Minderheiten

- (1) Grundsätzlich haben Angehörige nationaler Minderheiten, die traditionell im Gebiet des IZS SPACELINE von anderen Staaten und Einheiten losgelöst heimisch sind, die selben Rechte wie Mitglieder des IZS SPACELINE.
- (2) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
- (3) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen sowie privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
- (4) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemüht sich die staatliche Gewalt, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, daß insbesondere im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden sowie in öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
- (5) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, ihren Familiennamen und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen.
- (6) Die Staatsgewalt des IZS SPACELINE ist verpflichtet, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe herzustellen und zu pflegen und ihre Kultur frei auszuüben - auch über Grenzen hinweg.
- (7) Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus diesem Artikel ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die Verfassung, die Gesetze und andere Vorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Abschnitt II: Gewaltenteilung

Artikel 17: Gewalten

- (1) Im IZS SPACELINE agieren fünf voneinander unabhängige Gewalten.
- (2) Alle diese Gewalten und ihre Organisationen und Institutionen sind an die Grundrechte und die Verfassung gebunden.
- (3) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung, insbesondere die Grundrechte, zu beseitigen, hat jedermann das Recht auf Widerstand.
- (4) Die zentralen Einrichtungen der fünf Gewalten mit Ausnahme der Zentralgewalt haben ihren Sitz auf der UMS SPACELINE (Stellung als Flaggschiff).

Artikel 18: Zivilgewalt

- (1) Die Zivilgewalt geht vom Volke aus. Das Volk besteht aus den Mitgliedern und Bewohnern des IZS SPACELINE. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung und vollziehenden Gewalt ausgeübt.
- (2) Die Zivilgewalt ist eine demokratische und soziale, bundesstaatliche Gewalt.

Artikel 19: [gestrichen]

Artikel 20: Verfügungsgewalt

- (1) Die Verfügungsgewalt wird vom Präsidenten des Zusammenschlusses ausgeübt, der als Oberhaupt des Zusammenschlusses fungiert, dessen Kontinuität und Einheit symbolisiert und stets eine ausgleichende Stellung einnimmt.
- (2) Der Präsident nimmt eine Kontrollfunktion ein, wobei er sicherstellt, dass Einklang mit der Verfassung besteht.
- (3) Darüber hinaus dient der Präsident als Vermittler und Berater insbesondere bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- (4) ¹Er greift nicht in die tägliche Verwaltung oder Entscheidungsfindung ein und ist stets unabhängig von Parteien, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und anderen Interessengruppen. ²Er darf kein Gewerbe und keinen anderen Beruf ausüben.
- (5) ¹Der Präsident erfüllt seine Pflichten ohne Interessenkonflikt oder Machtmissbrauch. ²Er handelt stets im Interesse des Volkes und nicht für seine eigene Person oder Macht.
- (6) In Krisensituationen ist der Präsident zu politischen Leitentscheidungen berufen, wobei er stets die Verfassungsmäßigkeit und den Gesamtzusammenhalt des Staates im Auge behält.
- (7) Darüber hinaus erfüllt er alle weiteren in der Verfassung und dem Organisationsstatut genannten Aufgaben.

Artikel 21: Befehlsgewalt

- (1) Alle Befehlsgewalt geht vom Oberbefehlshaber des IZS SPACELINE aus. Er übt sie durch Befehle und Anordnungen sowie durch das Delegieren von Aufgaben an ihm unterstellte Personen und Abteilungen aus.
- (1a) Zur Förderung des innereinheitlichen Austauschs kann der Oberbefehlshaber Oberbefehlsteilhaber einsetzen und diese mit bestimmten Rechten und Pflichten ausstatten.
- (1b) In jedem Falle bleibt die Befehlsgewalt in den Händen des Oberbefehlshabers.
- (2) Alle hier nicht aufgeführten näheren Bestimmungen bezüglich der Befehlsgewalt und ihrer Kommandostruktur einschließlich der Kleider- und Ausbildungsordnung regelt das vom Oberbefehlshaber zu verabschiedende und vom Präsidenten des Zusammenschlusses zu verfügende Organisationsstatut.

Artikel 22: Rechtsgewalt

- (1) Die Rechtsgewalt ist die unabhängige und ordentliche Rechtssprechung des IZS SPACELINE.
- (2) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut und wird durch Zivil- und Strafgerichte sowie durch Militärgerichte ausgeübt.
- (3) [gestrichen]

Artikel 23: Ausübung staatlicher Befugnisse

- (1) Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Zivilgewalt, soweit diese Verfassung keine andere Regelung trifft oder zulässt.
- (2) Im Zweifel bricht Befehlsrecht Zivilrecht, sofern die Grundsätze dieser Verfassung nicht verletzt und die Grundrechte berücksichtigt werden.

Artikel 24: Zwischeneinheitliche Beziehungen

- (1a) Der IZS SPACELINE bildet eine Einheit.
- (1b) Austausch mit anderen Einheiten ist, ergänzend zum inneren Austausch, vorgesehen.
- (1c) Der zwischeneinheitliche Austausch ist Sache der Kommandogewalt.
- (1d) Alle Gewalten sind Teil des innereinheitlichen Austauschs.

(2) [gestrichen]

Artikel 24a: Angriffsverbot, Selbstverteidigungsrecht, Zivilbevölkerungsschutz

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Außenwelt zu stören, insbesondere einen Angriff vorzubereiten oder durchzuführen, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung wird gewährleistet.

(3) Die Zivilbevölkerung ist in jedem Falle zu schützen und ihre Versorgung ist sicherzustellen.

Artikel 25: Ausschließliche Zuständigkeit der Befehlsgewalt

(1) Im Folgenden sind Bereiche genannt, in denen ausschließlich die Befehlsgewalt zuständig ist:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Bevölkerung,
2. die Leitung und Durchführung von Aufgaben, die Einrichtungen des Zusammenschlusses mit Wirkung nach Außen hin durchführen,
3. die Repräsentation des Zusammenschlusses nach Außen hin,
4. die Sicherstellung der zivilrechtlichen Ordnung durch die Sicherheitsmannschaft (Polizeigewalt),
5. die Wartung und Instandhaltung der technischen Glieder der Einrichtungen des Zusammenschlusses,
6. die Gewährleistung der medizinischen Versorgung,
7. die Forschung und die Ausbildung zu Offizieren,
8. die Bereitstellung von Rohstoffen, Gütern und Waaren aller Art,
9. die Bereitstellung von Wohnraum und Unterhaltungs- und Entspannungsmöglichkeiten und
10. darüber hinaus alle Angelegenheiten mit Gesamtwirkung, insbesondere mit Wirkung nach Außen.

(2) Im Gegensatz dazu ist ausschliesslich die Zivilgewalt in folgenden Fällen zuständig:

1. das Schulwesen und die Lehre,
2. das Nachrichtenverbreitungswesen und die Medien,
3. der Vertrieb und die Verbreitung von Rohstoffen, Waaren und Gütern sowie Dienstleistungen aller Art,
4. die Instandhaltung, Wartung und Verwaltung von Wohnraum und Unterhaltungs- und Entspannungseinrichtungen und
5. Angelegenheiten der Rechtsgewalt, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

(3) In allen anderen Fällen gilt Artikel 23.

Artikel 26: Verpflichtung zur Verantwortung

(1) Die Befehlsgewalt hat stets im Bewußtsein ihrer Verantwortung für den Frieden und die Sicherheit des IZS SPACELINE zu handeln.

(2) Sie hat mit den Ressourcen und Kapazitäten des Zusammenschlusses stets verantwortungsvoll umzugehen.

Artikel 27: Vertretung der Gewalten

(1) Zivil-, Kommando- und Rechtsgewalt haben in jeder Einrichtung des Zusammenschlusses eine Vertretung.

(2) Die Zivilgewalt wird durch ein Verwaltungsrat, die Kommandogewalt durch einen Captain und die Rechtsgewalt durch die Obergerichte vertreten.

(3) Recht, Gesetze, Befehle und Urteile der Vertretungen sowie Verfassungen der einzelnen Gliederungen dürfen nicht gegen diese Verfassung verstoßen.

Abschnitt IIa: Des Präsident des Zusammenschlusses

Artikel 27a: Wahl des Präsidenten des Zusammenschlusses

- (1) Der Präsident wird in einem gemeinsamen Verfahren von der Befehlsgewalt und der Zivilgewalt gewählt.
- (2) Das Wahlverfahren beginnt spätestens 120 Tage vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Präsidenten.
- (3) In den ersten 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens können sich Bewerber beim Zivilrat vorstellen oder dort vorgeschlagen werden. Der Zivilrat kann für diesen Zweck einen Wahlausschuss bilden.
- (4) In den darauf folgenden 30 Tagen stimmen der Zivilrat und der Oberbefehlshaber über die vorgeschlagenen Kandidaten ab. Die sechs Kandidaten, die im Zivilrat die meisten Stimmen erhalten, werden mit dem Abstimmungsergebnis an den Oberbefehlshaber weitergeleitet. Der Oberbefehlshaber wählt aus diesen Kandidaten drei Personen aus. Dabei muss er die Reihenfolge der im Zivilrat erzielten Stimmergebnisse berücksichtigen und ist berechtigt, Kandidaten abzulehnen, die er aufgrund mangelnder Eignung oder fehlender Unabhängigkeit für ungeeignet hält. Persönliche Vorstellungen der Kandidaten beim Oberbefehlshaber sind nur auf dessen ausdrückliche Einladung hin gestattet.
- (5) Der Zivilrat oder dessen Wahlausschuss bereitet die Volksabstimmung vor, in der das Volk über die Kandidaten abstimmt. Diese findet binnen der nächsten 30 Tage statt.
- (6) Der Kandidat mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird zum Präsident gewählt.
- (7) Falls kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhält, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Diese Stichwahl findet innerhalb von maximal 15 Tagen nach der ersten Abstimmung statt. In der Stichwahl wird der Kandidat mit der relativen Mehrheit der Stimmen zum Präsidenten gewählt.
- (8) Die Amtsübergabe und Einarbeitung des neuen Präsidenten erfolgen in den letzten 30 Tagen. Im Falle einer Stichwahl wird dieser Zeitraum auf 15 Tage verkürzt.
- (9) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des IZS SPACELINE.
- (10) Das genaue Wahlverfahren, einschließlich der Anmeldung der Kandidaten und der Durchführung der Wahl, wird durch ein gesondertes Wahlgesetz geregelt.
- (11) Das Amt des Präsidenten dauert vier Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (12) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Präsidenten wird das Wahlverfahren unmittelbar nach diesem Zeitpunkt eingeleitet und dauert maximal 120 Tage.
- (13) Das Wahlverfahren wird vom Präsidenten des Zivilrates eröffnet.

Artikel 27b: Stellvertreter des Präsidenten des Zusammenschlusses

- (1) Die Befugnisse des Präsidenten des Zusammenschlusses werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Zivilrates wahrgenommen.
- (2) Der interimistische Amtsinhaber darf keine grundlegenden Änderungen in der Staatsführung vornehmen und ist primär für die Aufrechterhaltung der Amtsgeschäfte und Stabilität verantwortlich.

Artikel 27c: Amtsenthebung des Präsidenten des Zusammenschlusses

- (1) Die Amtsenthebung des Präsidenten kann vom Zivilrat mit absoluter Mehrheit, durch ein Volksbegehren von 10% der Wahlberechtigten oder vom Oberbefehlshaber eingeleitet werden.
- (2) Ein Amtsenthebungsverfahren darf nur bestrebt werden, wenn dem Präsident schwerwiegendes Fehlverhalten, ein massiver Interessenskonflikt, Amts- oder Machtmissbrauch, Handeln zur Sicherung der eigenen Macht, Unfähigkeit zur Amtsausübung, Verletzung der Verfassung oder andere schwerwiegende Verbrechen zur Last gelegt werden.
- (3) Ein Volksbegehren zur Amtsenthebung des Präsidenten muss sich auf mindestens eines der Voraussetzungen berufen und dies detailliert begründen.
- (4) Der Präsident ist umgehend über das angestrebte Verfahren zu unterrichten und hat das Recht, sich binnen 10 Tagen zu verteidigen. Dazu kann er das Verfassungsgericht anrufen, um prüfen zu lassen, ob die vorgebrachten Begründungen ausreichend sind.
- (5) Das Verfassungsgericht kann auch vom Oberbefehlshaber oder vom Zivilrat angerufen werden.
- (6) Wird das Verfassungsgericht hinzugezogen, kann es durch einstweilige Anordnung bestimmen, dass der Präsident an der Ausübung seines Amtes bis zur endgültigen Entscheidung über die Amtsenthebung verhindert ist.
- (7) Urteile des Verfassungsgerichtes im Zusammenhang mit der Amtsenthebung gelten als nicht kritisch.
- (8) Nach Ablauf der Frist von 10 Tagen oder nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes entscheidet der Oberbefehlshaber und der Zivilrat stimmt über die Amtsenthebung ab.
- (9) Stimmen der Oberbefehlshaber zu und zwei Drittel der Stimmen der Zivilrats votieren für die Amtsenthebung, ist sie vollzogen.
- (10) Eine Volksabstimmung zur Amtsenthebung des Präsidenten ist erforderlich, wenn ein durch ein Volksbegehren eingeleitetes Amtsenthebungsverfahren vom Zivilrat abgelehnt, aber vom Oberbefehlshaber unterstützt wird.
- (11) Für die Gültigkeit der Volksabstimmung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Amtsenthebung ist mit der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Ergebnisses vollzogen, wenn dieses eindeutig ist, ansonsten muss auf das amtliche Endergebnis gewartet werden.

Artikel 27d: Amtseid des Präsidenten

(1) Der Präsident leistet vor dem Zivilrat in öffentlicher Versammlung folgenden Eid:

"Ich gelobe, meine Kräfte verantwortungsvoll und gewissenhaft für das Wohl des IndividualZusammenSchlusses SPACELINE einzusetzen, die Verfassung zu ehren und mich stets an die Grundrechte und Gesetze zu halten und sie zu verteidigen und nach meiner Kraft Ordnung und Frieden zu sichern. So wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Dieser Eid verpflichtet den Präsidenten zur treuen Ausübung seines Amtes und zur Einhaltung der Verfassung und der Gesetze.

Artikel 27e: Immunität des Präsidenten

(1) Der Präsident genießt während seiner Amtszeit Immunität. Er kann nicht für Handlungen rechtlich belangt werden, die er in Ausübung seines Amtes vornimmt, es sei denn, es liegt eine Genehmigung des Zivilrates vor.

(2) Eine rechtliche Verfolgung oder Verhaftung des Präsidenten wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur mit Genehmigung des Zivilrates erfolgen, es sei denn, der Präsident wird bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen.

(3) Jede Beschränkung der persönlichen Freiheit des Präsidenten sowie die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn erfordern ebenfalls die Genehmigung des Zivilrates.

(4) Jedes Strafverfahren gegen den Präsidenten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Zivilrates auszusetzen.

(5) Die Immunität des Präsidenten schließt ein Amtsenthebungsverfahren gemäß den Artikel 27c festgelegten Regelungen nicht aus.

Abschnitt III: Zivilgewalt in den einzelnen Einrichtungen

Artikel 28: Gemeinden

- (1) Jedes Habitat einer Einrichtung bildet eine Gemeinde.
- (2) Verfügt eine Einrichtung nicht über verschiedene Habitate, so ist die gesamte Einrichtung eine Gemeinde.
- (3) Alle wahlberechtigten Bewohner der Gemeinde wählen einen Gemeinderat.
- (4) [verschoben]
- (5) Die Wahlperiode des Gemeinderates beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Gemeinderates.
- (6) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl stattzufinden.
- (7) Über Mitgliedschaftsanträge nach Artikel 11a Abs. 2 entscheidet die Gemeinde. Hat die betroffene Gemeinde keine Gemeindeverfassung oder enthält diese keine anderen Regelungen, fallen alle die Mitgliederverwaltung betreffenden Aufgaben auf den Gemeinderat.

Artikel 29: Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte geben sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sie bestimmen über alle zivilrechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde.

Artikel 30: Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird als Vertreter einer Gemeinde von ihrem Gemeinderat gewählt und ist Repräsentant der Gemeinde nach innen und außen.
- (2) Er hat keinerlei Entscheidungsbefugnis und muss in allen Angelegenheiten den Gemeinderat anrufen.
- (3) [gestrichen]
- (4) Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister Befugnisse übertragen und Aufträge erteilen. Aufträge können mit bestimmten Entscheidungsvollmachten bestückt sein. Genauso können Befugnisse und Vollmachten entzogen werden.
- (5) Der Bürgermeister wird nach jeder Gemeinderatswahl neu gewählt, und zwar in der ersten Sitzung des Gemeinderates nach der Wahl.

Artikel 31: Gemeindeverfassung

- (1) Eine Gemeinde darf sich eine Gemeindeverfassung geben.
- (2) Eine Gemeindeverfassung wird vom Gemeinderat ausgearbeitet, mit zwei Drittel Mehrheit verabschiedet und durch Abstimmung aller Wahlberechtigten mit zwei Drittel Mehrheit angenommen.
- (3) Eine Gemeindeverfassung darf die Befugnisse des Bürgermeisters regeln und die Gründung weiterer Gemeindeorgane zu Verwaltungszwecken beinhalten. Sie muss die Art der erteilten Vollmachten an Bürgermeister und Gemeindeorgane detailliert beschreiben und Möglichkeiten des Entzugs der Vollmachten bzw. der Maßregelung geben.

Artikel 32: Verwaltungswahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Einrichtung werden von der Verwaltungswahlversammlung gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Gemeinderäte der Einrichtung sind Mitglied in der Verwaltungswahlversammlung.
- (3) Artikel 29 Abs. 1 ist auch hier entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Verwaltungswahlversammlung kommt alle zwei Jahre zusammen und wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht aus der Mitte der Verwaltungswahlversammlung gewählt werden; sie müssen sich vor der Wahl den Gemeinden vorgestellt haben.

Artikel 33: Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat verabschiedet die Gesetze, die lokal für die jeweilige Einrichtung gelten, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit (Verwaltungsgesetze).
- (2) Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung nach einer Wahl den Verwaltungspräsidenten.
- (3) Artikel 28 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 sowie Artikel 29 Abs. 1 gelten entsprechend.

Artikel 34: Verwaltungsverfassung

- (1) Jede Einrichtung gibt sich eine Verfassung.
- (2) Artikel 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Verwaltungsverfassung enthält detailliert, welche Befugnisse der Verwaltungspräsident hat und wie oft der Verwaltungsrat zusammenkommen muss, dies muss aber mindestens einmal geschehen.
- (4) Bestimmt sie, dass der Verwaltungsrat zwei Mal pro Wahlperiode oder seltener zusammen kommt, muss sie dem Verwaltungspräsident weitgehende Vollmachten einräumen.
- (5) Sie darf dem Verwaltungspräsident nicht das Recht verwehren, den Verwaltungsrat außerordentlich einzuberufen.

Artikel 35: Verwaltungspräsident

(1) Der Verwaltungspräsident hat die ihm nach der Verwaltungsverfassung zukommenden Befugnisse.

(2) [gestrichen]

(3) Der Verwaltungspräsident kann den Verwaltungsrat außerordentlich einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.

(4) Verstößt der Verwaltungspräsident gegen die Verwaltungsverfassung oder gegen diese Ordnung, so kann er vom Verwaltungsrat abgesetzt werden. Besteht ein Verdacht auf Verletzung der Rechte in diesem Sinne, können die Stimmen von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates diesen einberufen. In einem solchen Fall muss innerhalb von drei Wochen vom Verwaltungsrat ein neuer Verwaltungspräsident gewählt werden.

Artikel 36: Einrichtungen ohne Habitate

(1) In den Fällen des Artikels 28 Abs. 2 ist die Gemeindeversammlung gleichzeitig die Verwaltungsversammlung.

(2) Statt einem Bürgermeister wird ein Verwaltungspräsident nach Artikel 33 Abs. 2 gewählt, statt einer Gemeindeverfassung gibt sich die Gemeinde eine Verwaltungsverfassung nach Artikel 34.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 30, 31 und 32 sind nicht anzuwenden, statt dessen greifen entsprechend die Bestimmungen der Artikel 28, 33, 34 und 35. Artikel 29 bleibt unberührt.

Abschnitt IV: Zivilgewalt auf Zusammenschluss-Ebene

Artikel 37: Zivilrat

- (1) Die wahlberechtigten Bewohner des IZS SPACELINE wählen den Zivilrat.
- (2) [gestrichen]
- (3) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die Bestimmungen des Artikels 28 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 sowie Artikel 29 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Zahl der Abgeordneten des Zivilrats ist auf 100 begrenzt.
- (5) So näher nichts bestimmt ist, entscheidet der Zivilrat mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Zivilrat verhandelt und entscheidet über ein Gesetz stets nur in einer Lesung. Die Geschäftsordnung oder das Gesetz nach Abs. 8 kann für bestimmte Fälle Ausnahmen zulassen.
- (7) Zivilratsabgeordnete sind lediglich ihrem Gewissen verpflichtet. Eine Immunität besteht nicht.
- (8) Das Weitere, insbesondere das Wahlverfahren, regelt ein Zivilgesetz.

Artikel 38: Zivilkanzler

- (1) Der Zivilkanzler wird vom Zivilrat mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 33 Abs. 2 sowie des Artikels 35 Abs. 4 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Kann mit absoluter Mehrheit nach drei Wahldurchgängen kein Zivilkanzler gewählt werden, wird der Zivilrat aufgelöst und innerhalb von fünf Wochen müssen Zivilrat-Neuwahlen stattfinden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen des Artikels 35 Abs. 4 anzuwenden.
- (4) Wird der Zivilrat nach dem Falle des Abs. 3 Satz 1 dreimal aufgelöst, wird der Zivilkanzler von einer Volksabstimmung direkt und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abstimmung hat innerhalb von fünf Wochen nach Auflösung des Zivilrats ebenso wie Zivilrats-Neuwahlen stattzufinden. Das Recht des Zivilrats nach Abs. 1 entfällt in der entsprechenden Legislaturperiode.

Artikel 39: Zivilregierung

- (1) Der Zivilkanzler bestimmt seine Minister und bildet mit ihnen zusammen die Zivilregierung.
- (2) Die Zivilregierung wird vor dem Zivilrat durch den Präsidenten des Zusammenschlusses auf die Verfassung und die Grundrechte vereidigt.
- (3) Der Zivilkanzler und seine Minister leisten einzeln oder gemeinsam vor dem Zivilrat den Amtseid, der in Artikel 27d festgelegt ist.

Artikel 39a: Immunität und Indemnität

- (1) Mitglieder des Zivilrates und der Zivilregierung genießen Immunität entsprechend Artikel 27e.
- (2) Mitglieder des Zivilrates genießen darüber hinaus Indemnität.
- (3) Diese gewährt Schutz vor rechtlicher oder dienstlicher Verfolgung wegen Äußerungen und Abstimmungen, die im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit erfolgen. Dieser Schutz gilt auch nach Beendigung ihrer Mandatszeit.
- (4) Die Indemnität kann im Gegensatz zur Immunität nicht aufgehoben werden.
- (5) Sie schützt nicht vor Ordnungsmaßnahmen innerhalb des Zivilrates bei Verstößen gegen die parlamentarische Ordnung.
- (6) In Fällen verleumderischer Beleidigungen kann durch Zustimmung des Zivilrats eine strafrechtliche Verfolgung ermöglicht werden.

Artikel 40: Weg eines Zivilgesetzes

- (1) Die Zivilgesetze werden vom Zivilrat beschlossen. Sie gelten für den gesamten IZS SPACELINE.
- (2) Gesetzesvorlagen können von der Zivilregierung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Zivilrates sowie von Verwaltungsräten oder Verwaltungspräsidenten, wenn diese durch die Verfassungsverfassung die Vollmacht dazu haben, eingebracht werden.
- (3) Vom Zivilrat verabschiedete Gesetze müssen vor dem Inkrafttreten durch den Präsidenten des Zusammenschlusses gegengezeichnet und ausgefertigt werden. Er hat sie auf ihre Verfassungskonformität zu überprüfen und ist zur Leistung der Unterschrift und Ausfertigung verpflichtet, wenn keine Verfassungswidrigkeiten im Gesetzestext und dem Verfahren des Zustandekommens vorliegen.

Artikel 40a: Volksabstimmung

- (1) Zwei Fünftel der Mitglieder des Zivilrats können über ein Gesetz eine Volksabstimmung entscheiden lassen.
- (2) Dieses Recht bleibt unberührt, auch wenn das Gesetz nicht mit der nach Artikel 37 Abs. 5 erforderlichen Mehrheit verabschiedet wurde.
- (3) Mit der Unterschrift von einem Prozent der Wahlberechtigten kann eine Gesetzesvorlage als Volksbegehren in den Zivilrat eingebracht werden. Verabschiedet der Zivilrat diese Vorlage mit der nach Artikel 37 Abs. 5 erforderlichen Mehrheit nicht, so wird über dieses Gesetz eine Volksabstimmung entschieden.
- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung eines Gesetzes durch den Zivilrat kann ein Volksbegehren mit den Unterschriften von einem halben Prozent der Wahlberechtigten das Gesetz zur Volksabstimmung bringen.

- (5) Stimmen die Wahlberechtigten bei einer Volksabstimmung einem Gesetz mit einfacher Mehrheit zu, ist Artikel 40 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.
- (6) Neuwahlen des Zivilrats können durch Volksbegehren und Volksentscheid gemäß Abs. 3 vorgezogen werden. Die Bestimmungen des Artikels 22 Abs. 2 sind im Falle von vorgezogenen Neuwahlen anzuwenden.
- (7) Über ein Gesetz, das per Volksabstimmung verabschiedet wurde, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres, das bei einer Volksabstimmung abgelehnt wurde, kann in überarbeiteter Form frühestens nach Ablauf eines Monats erneut entschieden werden. Ein Gesetz, das durch Volksabstimmung gescheitert ist, darf auch in geänderter Form nicht ohne Volksabstimmung in Kraft treten.
- (8) Die Details des Verfahrens für Volksbegehren und Volksabstimmung regelt ein Zivilgesetz. Dieses Gesetz darf das Verfahren nicht verkomplizieren.

Artikel 41: Verwaltungsgesetze und Zivilgesetze

- (1) Alle Belange des IZS SPACELINE, die auf die Zivilgewalt fallen, werden durch Zivilgesetze geregelt, sofern diese Verfassung keine anderen Bestimmungen zulässt.
- (2) Im Zweifel brechen Zivilgesetze Verwaltungsgesetze.

Artikel 42: Zuständigkeiten

- (1) Folgende Angelegenheiten können durch Verwaltungsgesetze geregelt sein:
1. die öffentliche Fürsorge, sofern sie nicht auf die Befehlsgewalt entfällt,
 2. die Förderung landwirtschaftlicher und handwerklicher Erzeugung innerhalb der Einrichtung,
 3. die Angelegenheiten von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Artikel 15, sofern sie nicht auf die Befehlsgewalt entfallen,
 4. Gemeindeangelegenheiten sowie
 5. die Problembehandlung von ausschließlich lokal auftretenden Problemen, die nicht von zusammenschlussweitem Belang sind.
- 2) Alle anderen Bereiche des Zivilrechts werden durch Zivilgesetze entschieden.

Artikel 42a: Kameradschaftlichkeit innerhalb des IZS SPACELINE

- (1) In ihrer Verantwortung für die Brüder, Schwestern, Söhne und Töchter des Volkes innerhalb der Befehlsgewalt bildet der Zivilrat einen Ausschuss für Kameradschaftlichkeit innerhalb des IZS SPACELINE (AKidIS).
- (2) Dieser wird auf Eingabe von Mitgliedern der Befehlsgewalt oder auf eigene Initiative immer dann tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte und Grundbedürfnisse einzelner Personen innerhalb der Befehlsgewalt schließen lassen.
- (3) Er hat jährlich und bei jeder schwerwiegenden Meldung unverzüglich dem Zivilrat und dem Oberbefehlshaber einen Bericht vorzulegen.
- (4) Mitglieder des AKidIS haben das Recht, jedes Kommando, jede Abteilung, Gruppe oder Einheit innerhalb der Befehlsgewalt ohne Anmeldung zu besuchen, Auskunft und Akteneinsicht zu fordern und sind nur gegenüber dem Zivilrat und dem Ausschuss weisungsgebunden.
- (5) Jedes Mitglied der Befehlsgewalt hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den AKidIS zu wenden.
- (6) Wegen der Tatsache der Anrufung des AKidIS darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.
- (7) Der AKidIS kann notwendige Abhilfemaßnahmen über Militärgerichte, die Sicherheitsmannschaft oder über den Vorgesetzten veranlassen und durchsetzen.

Abschnitt V: Einrichtungen der Rechtsgewalt

Artikel 43: Verfassungsgericht

- (1) Das Verfassungsgericht ist das höchste Gericht des IZS SPACELINE.
- (2) Es wird immer dann angerufen, wenn die Auslegung der Verfassung Fragen aufwirft.
- (3) Das Verfassungsgericht ist auch dann zuständig, wenn Organe des Zivilrechts oder der Zivilgewalt mit der Befehlsgewalt über Zuständigkeit streiten.
- (4) Ferner kann das Verfassungsgericht bei der Behauptung angerufen werden, man sei in seinen Grundrechten nach dieser Verfassung durch die öffentliche Gewalt verletzt (Verfassungsklage). Verfassungsklagen können von jedermann erhoben werden.
- (5) Darüber hinaus tritt das Verfassungsgericht in allen anderen in der Verfassung ihm zugewiesenen Fällen in Aktion.
- (6) Das Verfassungsgericht setzt sich aus 21 Richtern zusammen, von denen je fünf von der Kommandogewalt (Einsetzung durch den Oberbefehlshaber), der Rechtsgewalt (Bestimmung je eines Richters durch Zivilgerichtshof, Strafgerichtshof und Militärgerichtshof) sowie der Verfügungsgewalt (Einsetzung durch den Präsidenten des Zusammenschlusses) und sechs von der Zivilgewalt (Wahl im Zivilrat), für bis zu zehn Jahre beauftragt werden, wobei die Beauftragung widerruflich ist.
- (7) Scheidet ein Richter durch Tod, Widerruf des Auftrags oder Rücktritt aus dem Verfassungsgericht aus, wird er von der Gewalt, die ihn ursprünglich beauftragt hatte, durch Einsetzen eines neuen Richters ersetzt.
- (8) Verfassungsrichter leisten vor dem Zivilrat, dem Oberbefehlshaber, den Vorsitzenden der Gerichtshöfe (Zivilgerichtshof, Strafgerichtshof und Militärgerichtshof) und dem Präsidenten den Eid nach Artikel 39 Abs. 3.
- (9) Verfassungsrichter sind, wie alle Richter, neben dieser Verfassung und den Grundrechten nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (10) Nach den Bestimmungen des Artikels 49 Abs. 3 Satz 1 wird das Verfassungsgericht aufgelöst. Keines der alten Mitglieder darf Teil des neuen Verfassungsgerichts sein. Die Neuzusammensetzung hat innerhalb von drei Wochen zu erfolgen.

Artikel 44: Weitere Gerichte des Zusammenschlusses

- (1) Alle Richter müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung nachweisen können und mit dieser Verfassung absolut vertraut sein.
- (2) Die Urteile der Richter haben den Grundsetzen dieser Verfassung und den Grundrechten zu entsprechen.
- (3) Artikel 8 ist in jedem Falle anzuwenden und ist unbeugbar.

Artikel 45: Art und Zahl der Gerichte

- (1) Auf der Zusammenschluss-Ebene gibt es neben dem Verfassungsgericht einen Zivilgerichtshof und einen Strafgerichtshof.
- (2) Auf der Ebene der Einrichtungen des Zusammenschlusses gibt es ein Oberzivilgericht und ein Oberstraßgericht.
- (3) Jede Gemeinde verfügt ihrerseits über ein Zivilgericht und ein Straßgericht.
- (4) Sowohl auf Zusammenschluss-Ebene, auf Ebene der Einrichtungen als auch auf Ebene der Gemeinden gibt es Militärgerichte (Militärgerichtshof, Obermilitärgericht und Militärgericht).

Artikel 46: Klageerhebung

- (1) Ein Gericht tritt nach Erheben einer Klage in Aktion.
- (2) Klageberechtigt ist, wer nach Artikel 3b Abs. 3 geschädigt oder verwandt mit einem geschädigten ist, in diesen Fällen desweiteren ein Mitglied der Rechtsgewalt sowie ein Mitglied der Polizeigewalt nach Artikel 25 Abs. 1 Punkt 4, eine Gemeinde, die Bedenken nach Artikel 11a Abs. 2 hat sowie in allen anderen Fällen ein jedermann, der seinen Streit gerichtlich schlichten lassen will.
- (3) Desweiteren kann von jedermann Klage erhoben werden, der einen Verstoß der Befehlsgewalt gegen bestehendes Recht, insb. die Verfassung, sieht.
- (4) Die Militärgerichte werden ferner in allen im Organisationstatut nach Artikel 21 Abs. 2 genannten Fällen tätig.
- (5) Das Gericht, an welches die Klage gerichtet wird, prüft die Zuständigkeit und leitet die Klage ggf. an das seiner Auffassung nach zuständige Gericht weiter, welches dadurch in Aktion tritt, als wäre die Klage unmittelbar dort eingegangen.
- (6) Über Zuständigkeitsfragen entscheidet im Zweifel das Verfassungsgericht.
- (7) Eine Klage richtet sich stets gegen eine Person aufgrund einer Handlung, niemals gegen einen Zustand.

Artikel 46a: Gerichtsverfahren

- (1) Steht das zuständige Gericht fest, werden zunächst Kläger und Beklagte gehört.
- (2) Ohne weitere Anträge folgt die Urteilsfindung und -verkündung sobald das Gericht sich dazu in der Lage sieht.
- (3) Auf Antrag von Kläger oder Beklagtem und auf eigenen Wunsch hin hat das Gericht die Pflicht, weitere Informationen und Informationsquellen hinzuzuziehen, wenn sie zu einer Klärung beitragen.

(4) Ein Antrag auf Hinzuziehen einer Informationsquelle kann nur dann vom Gericht abgelehnt werden, wenn die Irrelevanz der Quelle offensichtlich ist.

(5) Zeugenvernehmungen, Aufnahme von Beweisen, Abfragen von Informationsspeichersystemen, Hinzuziehen von Sachverständigen sowie Mitgliedern anderer staatlicher Gewalten, Konsultation anderer Einheiten und darüberhinaus alle vom Gericht für angemessen erachteten Quellen sind zulässig.

Artikel 46b: Urteile

(1) Das Verfahren endet mit einem Urteil.

(2) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.

(3) Zivilgerichte fällen Schlicht-, Strafgerichte Straf- und Militärgerichte Schiedsurteile.

(4) Strafurteile ordnen Konsequenzen und Maßnahmen nach Artikel 3b Abs. 3 an (Strafen oder ausgleichende Maßnahmen).

(5) Schlichturteile dienen dem Beilegen von Streits und Konflikten.

(6) Schiedsurteile können sowohl schlichtender als auch strafender Natur sein, wenn Wiedergewissentlichkeit festgestellt wurde.

(7) Zulässige Höchststrafe ist Sicherheitsverwahrung. Diese darf nur durch ein Gericht und nur in einem solchen Einzelfall angeordnet werden, in dem die freie Beweglichkeit einer Person widergewissentlich und nachweisbar eine Gefahr für Leib und Leben anderer oder sich selbst darstellen würde.

(8) Personen, die durch geistige oder körperliche Krankheit eine Gefahr für Leib und Leben anderer oder sich selbst darstellen würden, dürfen gesichert werden. Dies hat der behandelnde Mediziner vor einem Gericht zu beantragen.

Artikel 47: Zuständigkeit der Gerichte

(1) Sofern nach den Bestimmungen des Artikels 43 das Verfassungsgericht nicht zuständig ist, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach der zu behandelnden Sache und des Wirkungsbereichs der Sache.

(2) Militärgerichte überwachen die Funktion der Befehlsgewalt, in den Fällen des Artikels 3a Abs. 3 sind die Strafgerichte, in allen von der Verfassung nicht näher bestimmten Fällen die Zivilgerichte zuständig.

(3) Im Zweifel ist jeweils das unterste Gericht auf Gemeindeebene (Zivilgericht, Strafgericht bzw. Militärgericht) der Gemeinde zuständig, in der sich der zu verhandelnde Fall abspielt, im Zweifel der Gemeinde des Klägers.

Artikel 48: Revision und Berufung

(1) Revision und Berufung sind zulässig und werden jeweils an das Gericht der nächsthöheren Ebene gerichtet.

(2) Oberstes Revisions- und Berufungsgericht ist das Verfassungsgericht.

(3) Revisionen und Berufungen gegen Urteile des Verfassungsgerichts richten sich an den Präsidenten des Zusammenschlusses, welcher das Urteil aufheben, aber kein neues aussprechen kann. Der Fall muss neu vor dem Verfassungsgericht verhandelt werden. Bis zu zwei Berufungen gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind zulässig. Kommt das Verfassungsgericht drei Mal zum selben Urteil, ist es rechtskräftig, außer Artikel 49 Absatz 1, 3 und 4 treten in Kraft. Artikel 49 Abs. 5 bleibt unberührt.

Artikel 49: Inkrafttreten kritischer Urteile

(1) Urteile, die von allgemeinem Interesse und kritischer Natur sind, müssen vom Präsidenten des Zusammenschlusses gegengezeichnet werden.

(2) Lehnt der Präsidenten seine Zustimmung ab, gilt dies als Berufung.

(3) Lehnt der Präsidenten seine Zustimmung zu Urteilen kritischer Natur des Verfassungsgerichts drei Mal ab, löst sich das Verfassungsgericht auf und wird neu zusammengesetzt. Es hat nach der Neuzusammensetzung erneut den Fall zu verhandeln.

(4) Wurde das Verfassungsgericht bei Urteilen kritischer Natur das dritte Mal aufgelöst und neu gebildet, hat eine Volksabstimmung über das neue Urteil des Verfassungsgerichtes zu entscheiden. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen tritt das Urteil in Kraft, sofern es nicht offensichtlich gegen Grundrechte verstößt.

(5) Gegen offensichtlich grundrechtswidrige Urteile und deren Umsetzung haben alle Mitglieder und Bewohner des IZS SPACELINE und jedermann das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

(6) Ein Urteil ist insbesondere dann als kritisch anzusehen, wenn es ein Grundrecht einschränkt oder wenn es von besonderem, weitreichendem Belang ist.

Abschnitt VI: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 50: Änderungen dieser Verfassung

- (1) Diese Verfassung kann nur durch Zustimmung der Zivil-, Befehls- und Rechtsgewalt und durch Gegenzeichnung des Präsidenten des Zusammenschlusses und durch letztendliche Volksabstimmung geändert werden. Die Präambel kann durch gemeinsame Veranlassung durch ein Zivilgesetz und eine Entscheidung des Oberbefehlshabers geändert werden.
- (2) Änderungsanträge werden wie Zivilgesetze auf den Weg gebracht oder können von jeder anderen Gewalt im IZS SPACELINE gestellt werden und gelten als von der Zivilgewalt bestätigt, wenn sie mit zwei Drittel Mehrheit vom Zivilrat beschlossen und vom Präsidenten wie Zivilgesetze ausgefertigt sind. Sie sind danach der Befehlsgewalt zuzuleiten.
- (2a) Änderungsanträge können gemäß der Bestimmungen aus Artikel 40a Abs. 3 durch eine Volksinitiative in den Zivilrat eingebracht werden.
- (2b) Die Bestimmungen aus Artikel 40a Abs. 1, 2, 4 und 5 sind auf Verfassungsänderungsanträge nicht anzuwenden.
- (3) Der Oberbefehlshaber hat den Änderungsantrag nach der Zuleitung zu ihm zu prüfen und ihm zuzustimmen, damit er seines Weges geht. Lehnt er ihn ab, ist der Änderungsantrag abgeschmettert. Stimmt er ihm zu, hat er ihn der Rechtsgewalt zuzuleiten oder zuleiten zu lassen.
- (4) Das Verfassungsgericht als oberstes Gericht hat den Änderungsantrag der Verfassung auf Konformität mit dieser Verfassung zu prüfen und festzustellen, ob der Geist dieser Verfassung durch die Änderungen verändert würde oder die Grundrechte eingeschränkt würden. In diesem Fall muß das Verfassungsgericht den Änderungsantrag in jedem Fall abschmettern. Stimmt das Verfassungsgericht dem Änderungsantrag zu, muss es den Antrag erneut dem Präsidenten zuleiten.
- (5) Der Präsident hat erneut die Konformität und Korrektheit des Verfassungsänderungsantrages zu prüfen sowohl bezüglich des Zustandekommens des Antrages als auch bezüglich der Tiefe der Veränderung (sie darf den Geist dieser Verfassung auf keinen Fall anrühren), sowie die Einhaltung der Grundrechte nochmals zu prüfen und fertigt dann die Verfassungsänderung aus.
- (6) Nach Ausfertigung des Änderungsantrages durch den Präsidenten muss eine Volksabstimmung stattfinden, in der alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben müssen. Sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einschliesslich Enthaltungen Ja-Stimmen, gilt die Änderung als beschlossen und tritt nach Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Kraft.
- (6a) Die Bestimmungen des Artikels 40a Abs. 7 ist auf Verfassungsänderungsanträge entsprechend anzuwenden.
- (7) Nicht ordnungsgemäß zustande gekommene Verfassungsänderungen sind nichtig. Dies gilt insbesondere, wenn ein Verfassungsänderungsantrag den Geist dieser Verfassung tangiert, der Antrag dennoch aber vom Verfassungsgericht und dem Präsidenten bestätigt wurde.

Artikel 51: Änderung der Reichweite der Gültigkeit dieser Verfassung

- (1) Wird der Bereich, in dem diese Verfassung gilt, durch Beitritt weiterer Einrichtungen zum Zusammenschluss erweitert, so müssen in der Einrichtung vorher die Vertretungen der Gewalten nach Artikel 27 gegründet sein.
- (2) Diese Vertretungen müssen dem Beitritt nach den jeweiligen Regeln zustimmen. Zudem müssen die Wahlberechtigten in der Einrichtung in einer Volksabstimmung zur Hälfte dem Beitritt zustimmen.
- (2a) ¹Geht ein mobiles oder immobiles Objekt durch zwischeneinheitlichen Vertrag in die Zuständigkeit des IZS SPACELINE über oder wird sie dem IZS SPACELINE zur Nutzung überlassen und wird es auch genutzt, so wird es eine Einrichtung des Zusammenschlusses. ²Die Zustimmungspflicht gemäß Abs. 2 entfällt, da zwischeneinheitliche Angelegenheiten Sache der Befehlsgewalt und damit des Oberbefehlshabers selbst sind.
- (2b) ¹Personen, welche eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Beitritts bewohnen, können gemäß Artikel 11a Abs. 1 unabhängig von der Jahresfrist Mitgliedschaft im IZS SPACELINE oder aber gemäß Artikel 16d Abs. 1 Anerkennung als Minderheit beantragen. ²Gleiches gilt bei einer Einrichtung, die zum IZS SPACELINE gehört und die für eine bestimmte Zeit einer anderen Einheit zur Nutzung überlassen wurde, zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr für die von der anderen Einheit stammenden in der Zeit zugezogenen Bewohner dieser Einrichtung.
- (2c) ¹Scheidet eine Einrichtung durch zwischeneinheitlichen Vertrag oder aus anderen Gründen aus dem IZS SPACELINE aus oder wird sie einer anderen Einheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt, ist den Bewohnern die Möglichkeit einzuräumen, auf andere Einrichtungen innerhalb des Zusammenschlusses zu übersiedeln. ²Entscheiden sich Bewohner, welche nicht Mitglied des Zusammenschlusses sind, gegen eine Übersiedlung, verlieren sie den Status als Bewohner. ³Mitglieder verlieren ihren Status keinesfalls. ⁴Wird die Einrichtung von einer anderen Einheit genutzt, so haben Mitglieder und ehemalige Bewohner des Zusammenschlusses, welche auf der Einrichtung verbleiben, diese Einheit und ihre Ordnung zu respektieren - d.h. diese ggf. auch zu räumen.
- (2d) ¹Eine Basis, die als zentrale Basis dient oder dienen soll, gilt als immobiles Objekt im Sinne des Absatzes 2a. ²Ein Vertrag im Sinne des Absatzes 2a bezüglich einer zentralen Basis bedarf zusätzlich der Zustimmung durch die Verfügungsgewalt.
- (2e) Die Regelungen der Absätze 2a bis 2d sind auch rückwirkend entsprechend anzuwenden.
- (3) Der IZS SPACELINE ist eine Einheit. Andere Einheiten dürfen dem Zusammenschluss und dieser Verfassung gegenwärtig nicht beitreten.

Artikel 52: Ausserdienststellung der UMS SPACELINE

- (1) Wird die UMS SPACELINE nach Artikel 19 Abs. 1 außer Dienst gestellt, so muss diese Verfassung geändert werden.
- (2) Für diese Änderung ist die Volksabstimmung nach Artikel 50 Abs. 6 nicht erforderlich, um das Verfahren zu vereinfachen.
- (3) Der IZS SPACELINE wird nach Außerdienststellung der UMS SPACELINE nur weiterexistieren, wenn ein neues Union Mensch Schiff gefunden wird, das als Sitz der zentralen Organe der Gewalten nach Artikel 17 Abs. 4 dient.

Artikel 53: Inkrafttreten dieser Verfassung

- (1) Diese Verfassung tritt in den in der Präambel genannten Einrichtungen nach Ablauf des Tages der Ausarbeitung in Kraft.
- (2) Sie wurde am 22. July 2002 ausgearbeitet.
- (3) Vom Zusammentritt des Zivilrates an werden die Gesetze ausschließlich von den in dieser Verfassung anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.
- (4) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Zivilrates gilt fort, soweit es der Verfassung nicht widerspricht.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten, welches Recht fortbesteht, entscheidet das Verfassungsgericht.

Artikel 54: Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Verfassung unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.